

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919,

womit

einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (2. Militärstrafgesetznovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Militärstrafgesetz, kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Im § 114: d treten die Sätze vom „Hierher gehört auch . . .“ bis „ganz zu entfallen;“ außer Kraft.

2. Der § 121 und seine Handschrift haben zu lauten:

Anwendung der Milderungsgründe:

a) bei lebenslanger und bei zehn- bis zwanzig-jähriger Kerkerstrafe.

Wenn bei Verbrechen für die die Kerkerstrafe auf Lebenszeit oder zwischen 10 bis 20 Jahren zu bemessen wäre, der Täter zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn es nur bei dem Versuch geblieben ist, so ist, falls im ordentlichen Verfahren nicht bei einzelnen Verbrechen durch besondere Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes verordnet wird, statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren und statt der zehn- bis zwanzigjährigen Kerkerstrafe auf Kerker von 5 bis 10 Jahren zu erkennen.

3. Der § 122 hat zu entfallen.

4. Der § 124 hat zu lauten:

(1) Die Kerkerstrafe, die von 10 bis zu 20 Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, kann wegen Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände zwar nicht der Art nach geändert, aber in der Dauer, jedoch nicht unter ein Jahr, herabgesetzt werden.

(2) Die Kerkerstrafe, die von fünf bis zu zehn Jahren zu bemessen wäre, kann wegen solcher mildernden Umstände sowohl in eine gelindere Art geändert, als auch in der Dauer, jedoch nicht unter sechs Monate herabgesetzt werden.

(3) Dieses außerordentliche Milderungsrecht ist auch bei jenen zeitlichen Freiheitsstrafen anwendbar, die im ordentlichen Verfahren von den Militärgerichten infolge des Umstandes, daß der Täter zur Zeit der Tat das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hatte, oder daß die Tat beim Versuche geblieben ist, an Stelle der lebenslangen oder zehn- bis zwanzigjährigen Kerkerstrafe zu verhängen sind.

5. Der § 125 hat zu lauten:

(1) Bei Verbrechen, worauf keine strengere Strafe als höchstens fünfjähriger schwerer Kerker gesetzt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderten Grad verändert als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, wenn mehrere Milderungsumstände zusammentreffen, die mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

2. Auch kann das Gericht statt auf Kerker auf strengen Arrest erkennen:

- a) wegen eines Verbrechens, das nach dem Gesetze mit höchstens fünfjährigem Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, wenn die im ersten Absatz angeführten Voraussetzungen zutreffen;
- b) wegen eines Verbrechens, das nach dem Gesetze mit höchstens fünfjährigem Kerker oder schwerem Kerker zu bestrafen ist, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, wenn mildernde Umstände vorliegen, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrunde nahekommen, wenn der Täter aus achtungswerten Beweggründen, auf nachdrücklichen Befehl einer Person, von der er abhängig ist oder in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat, die durch eine ihm oder einer ihm nachstehenden Person zugefügte schwere unbegründete Kränkung veranlaßt war, wenn die Tat nur auf Übermut, Unbesonnenheit oder eine besondere verlockende Gelegenheit zurückzuführen ist und mit dem sonstigen Verhalten des Täters in auffälligem Widerspruch steht, wenn der Täter vor Beginn der Verfolgung den Schaden abgewendet oder gutgemacht hat oder wenn die Tat schon

vor längerer Zeit begangen worden ist und sich der Täter seither gut aufgeführt hat.

Verhängt das Gericht statt der Strafe des Kerkers oder schweren Kerkers strengen Arrest, so kann es auf Kassation, Entlassung, Degradierung oder die übrigen in den §§ 47 und 48 bezeichneten Folgen nur dann erkennen, wenn die Voraussetzungen des § 87, Absatz 1, zutreffen.

6. Der § 140 hat zu lauten:

„Ist wegen eines Verbrechens, auf das lebenslanger oder zehn- bis zwanzigjähriger Kerker gesetzt ist, infolge des Umstandes, daß der Täter zur Zeit der Tat das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hatte oder daß die Tat beim Versuche geblieben ist, statt auf lebenslangen Kerker auf schweren Kerker von zehn- bis zwanzig Jahren oder statt auf zehn- bis zwanzigjährigen Kerker auf Kerker von 5 bis 10 Jahren zu erkennen (§ 121), so gilt nur die Strafdauer von 10 bis 20 oder von 5 bis 10 Jahren als Maßstab der Verjährung (§ 134, lit. b und c).“

7. Im § 175 (in der Fassung der kaiserlichen Entschließung vom 14. Mai 1861, R. G. Bl. Nr. 58) entfällt der zweite Absatz: „Unter dieser letzteren Bedingung“ bis „verübt werden.“

8. (1) Die §§ 516 und 517 haben zu entfallen.

(2) Demzufolge entfallen auch in der Überschrift des 21. Hauptstückes des vierten Teiles die Worte: „...und anderen Ehrenbeleidigungen.“

9. In der Handschrift des § 760 haben die Worte: „Als Vergehen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen:“ zu entfallen; die Eingangsworte dieses Paragraphen haben zu lauten: „Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig.“

10. Im § 769, zweiter Absatz, haben die Worte: „...wenn sie in solchen Fällen nicht ohnehin nach §§ 516 und 517 zu behandeln sind...“ zu entfallen.

11. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die Ermächtigung und Verpflichtung eines Vorgesetzten, einen Untergebenen niederzumachen, oder dessen Niedermachen zu befehlen, werden aufgehoben.

Artikel II.

Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Oktober 1853, R. G. Bl. Nr. 228, über das Verfahren der Militärkommandanten in Fällen von Ehrenbeleidigungen, welche von Personen, die der Ziviljurisdiktion unterstehen, an Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts verübt werden, wird aufgehoben.

Artikel III.

Der § 309 der Militärstrafprozeßordnung, Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, wird aufgehoben.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, insoweit Anwendung, als der Schuldige nach den früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

(3) Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteile angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Gesetzes getreten ist, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bestreben der Heeresverwaltung, durch rasche Novellierung der militärstrafrechtlichen Gesetze die Militärstrafrechtspflege in neue Bahnen zu lenken, hat in kurzer Zeit das erfreuliche Ergebnis gezeitigt, daß nicht nur die vordem so zahlreichen Beschwerden gegen die Militärstrafgerichtsbarkeit seither vollkommen verstummt sind, sondern vielmehr die Militärgerichtsbarkeit sich das uneingeschränkte Vertrauen der zu ihrem Rechtskreise gehörigen Personen errungen hat. Dieser Erfolg beweist, daß sich die besonderen Erfordernisse des militärischen Dienstes und die Grundsätze und Organisationsformen der Demokratie sehr wohl vereinen lassen, und indem die Heeresverwaltung auf dem Wege, der sich als der richtige erwiesen hat, fortgeschritten, legt sie, ohne den grundsätzlichen Fragen der Militärgerichtsbarkeit vorgreifen zu wollen, der Nationalversammlung diesen Entwurf einer zweiten Militärstrafgesetznovelle vor.

Die erste Änderung seit der Verkündung der Republik hat das Militärstrafgesetz durch das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 89 (Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918), erfahren. Damals hat es sich hauptsächlich um die Anpassung der Wertgrenzen des Militärstrafgesetzes an die geänderten Geldverhältnisse gehandelt, wie dies für den Bereich des allgemeinen Staatsgesetzes durch die Lex-Öfner I und die Lex-Öfner II geschehen ist.

Der vorliegende Entwurf will zunächst die Bestimmungen über das Notwehrrecht den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches näher bringen. Der wesentliche Unterschied besteht bekanntlich darin, daß das Militärstrafgesetzbuch einem Teil der ihm unterworfenen Personen ein Ehrennotwehrrecht zubilligt, während das allgemeine Strafgesetzbuch überhaupt kein Ehrennotwehrrecht kennt. Die Personen, denen das Militärstrafgesetzbuch ein Ehrennotwehrrecht gestattet, sind die Offiziere aller Standesgruppen und — seit der im Jahre 1909 erfolgten strafrechtlichen Gleichstellung mit den Offizieren — die Offiziersaspiranten und Militärbeamtenaspiranten des Soldatenstandes, ferner die militärischen Wachen.

Wenn die Regierung jetzt vorschlägt, das Ehrennotwehrrecht der bezeichneten Personen und Organe zu beseitigen, so übersieht sie dabei keineswegs, daß dies im Sinne neuzeitlicher Rechtsentwicklung gewissermaßen ein Rückschritt ist. In neueren Strafgesetzbüchern wird nämlich die Ehre ebenso als ein wehrhaftes Rechtsgut anerkannt, wie die anderen Rechtsgüter und auch der österreichische Strafgesetzentwurf steht auf demselben Standpunkt. Die Regierung schlägt also diese Änderung nicht etwa vor, weil sie dagegen wäre, daß das Rechtsgut der Ehre unter den Schutz des Notwehrrechtes gestellt wird, sondern nur deshalb, weil ihr der demokratische Gedanke der Gleichheit der Staatsbürger höher steht als alle anderen Erwägungen.

Einen ausgreifenden Schritt hat die Zivilstrafgesetzgebung in der Richtung gemacht, die Strafe dem individuellen Verschulden möglichst anzupassen. Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93, über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) hat das dem Gerichtshof im § 338 St. P. O. eingeräumte Milderungsrecht erweitert und im Artikel VI dem Gerichte die Ermächtigung gegeben, bei Verbrechen, auf die keine strengere Strafe als höchstens fünf Jahre schwerer Kerker gesetzt ist, statt auf Kerker auf strengen Arrest zu erkennen, falls besondere Milderungsgründe vorliegen.

Die Erweiterung des Milderungsrechtes will der vorliegende Entwurf auf das Militärstrafgesetz übertragen. Er nimmt dabei auf das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215) Rücksicht, demzufolge dort, wo im Militärstrafgesetzbuch Todesstrafe angedroht ist, nunmehr lebenslange, beziehungsweise zehn- bis zwanzigjährige Kerkerstrafe im Sinne des § 121 verhängt ist. Durch den Wegfall der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist der § 122 M. St. G. gegenstandslos geworden. Der § 124, der durch § 309 M. St. B. D. geändert wurde, muß neuerlich eine Änderung erfahren. Infolgedessen haben die Bestimmungen des § 309 M. St. B. D. nunmehr ihren Platz dort erhalten, wo sie der Sache nach hingehören.